Stadt Rottenburg am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2020/200

19.08.2020

Federführend: Geschäftsstelle Gemeinderat
Margit Lasslop

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Herrn Dr. Christian Hörburger aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Frau Marlene Fischer

Beratungsfolge:

Gemeinderat	29.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Dr. Christian Hörburger die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GemO vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Marlene Fischer kein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse wie von der Gruppierung DIE LINKE vorgeschlagen

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Birgit Reinke Amtsleiterin	gez. Marina Teichert Geschäftsstelle Gemeinderat

Begründung:

I. **Allgemeines**

Herr Dr. Christian Hörburger wurde am 26.05.2019 auf dem Wahlvorschlag DIE LINKE mit 3.125 Stimmen in den Gemeinderat gewählt

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Herrn Dr. Christian Hörburger

Herr Dr. Christian Hörburger hat mit Schreiben vom 07.07.2020 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangt werden. Nach Ziffer 3 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Nach Ziffer 6 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer mehr als 62 Jahre alt ist. Bei Herrn Dr. Christian Hörburger sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

2. **Nachrückverfahren**

Scheidet ein/e Gewählte/Gewählter im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber/in nach. Dies ist Frau Marlene Fischer, Masurenstraße 11, 72108 Rottenburg am Neckar mit 2.428 Stimmen. Frau Fischer hat erklärt, ihrerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen und das Mandat anzunehmen.

Der Gemeinderat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

§ 29
Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. *a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Herr Dr. Hörburger war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuss
- Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg am Neckar
- Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar
- Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg am Neckar
- Ständiger Umlegungsausschuss

Herr Dr. Hörburger war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss
- Hospitalausschuss

Frau Fischer wird alle Mitgliedschaften in den Ausschüssen von Herrn Dr. Hörburger übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse. Sollte keine Einigung über die Neubesetzung zustande kommen, müsste gemäß § 40 Abs. 2 GemO gewählt werden.